



**Deutscher
Familienverband**
Bundesgeschäftsführung
Seelingstr. 58
14059 Berlin

**Kurzstellungnahme des Deutschen Familienverbandes
zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen**

Nach geltendem EU-Recht haben Unionsbürger, die in Deutschland arbeiten, einen Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz auch für Kinder, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaaten wohnen. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll – im Vorgriff auf eine mögliche Änderung des EU-Rechts – im nationalen Recht die Möglichkeit eingeführt werden, die Höhe des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates anzupassen und das Kindergeld entsprechend zu kürzen.

Der Deutsche Familienverband hält das geplante Vorgehen aus steuerrechtlichen und insbesondere aus europarechtlichen Gründen für problematisch.

Kindergeld ist laut § 31 Einkommensteuergesetz (Familienleistungsausgleich) vorrangig eine Steuerrückerstattung, die – alternativ zum Kinderfreibetrag bzw. mit diesem verrechnet – die Steuerfreistellung des Kinderexistenzminimums bei der Besteuerung der Eltern zum Ziel hat (siehe auch Vorblatt des Entwurfs). Die Steuerfreistellung des Existenzminimums ist von der Verfassung geboten.

EU-Ausländer, die in einem Beschäftigungsverhältnis in Deutschland unbegrenzt steuerpflichtig sind, sind deutschem Steuerrecht unterworfen. Nach EU-Recht haben EU-Bürger, die hier arbeiten und Steuern zahlen, auch einen Rechtsanspruch auf die steuerliche Entlastung durch das Kindergeld gemäß Einkommensteuerrecht. Bei der Ausgestaltung des steuerlichen Familienleistungsausgleichs hat sich der Gesetzgeber für pauschalierte Beträge ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Lebenshaltungskosten der individuellen Familie oder das Einkommen der Eltern entschieden. So wird beispielsweise auch bei einem hohen Einkommen und damit einem höheren Unterhaltsanspruch der Kinder den Eltern kein höherer Kinderfreibetrag zugestanden.

Es ist erforderlich, konsequent gegen missbräuchliches Verhalten im Steuer- oder Sozialrecht vorzugehen. Aber auch angesichts des im Gesamtvergleich relativ überschaubaren Einsparvolumens stellt sich dem Deutschen Familienverband die Frage, ob hier nicht die allgemeinpolitische Debatte die Steuergesetzgebungsarbeit im Wahljahr zu beeinflussen droht. Das gilt umso mehr, als die vorgeschlagene Regelung mit einem hohen bürokrati-

schen und technischen Umsetzungsaufwand einhergehen wird, der im Entwurf noch gar nicht beziffert wird.

Mit Blick auf das deutsche Steuerrecht ist im Übrigen auch das Vorhaben problematisch, die Rückwirkung eines Kindergeldantrags generell von vier Jahren auf sechs Monate zu kürzen. Wir plädieren dafür, bei der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist laut § 169 Abgabenordnung zu verbleiben.

Vor allem sehen wir bei der geplanten Änderung des Kindergeldanspruchs für EU-Ausländer aber europarechtliche und -politische Bedenken. Die Regelung wurde geschaffen, um das im Europavertrag garantierte Recht auf Freizügigkeit in Europa zu verwirklichen, das zu den großen Errungenschaften der Europäischen Union gehört.

Noch vor wenigen Wochen hat das Bundesfinanzministerium daher Überlegungen zur Änderung dieser Regelung mit Verweis auf das EU-Recht eine Absage erteilt. Es ist europapolitisch ein schwieriges Signal, wenn Deutschland nunmehr gleichsam auf Vorrat Regelungen einführt, die sich gegen geltendes EU-Recht wenden.

Gerade mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen in Europa halten wir bei der steuerrechtlichen Behandlung von EU-Ausländern ein klares Bekenntnis zum Unionsrecht und ein abgestimmtes europäisches Vorgehen für notwendig.

Berlin, 24.02.2017